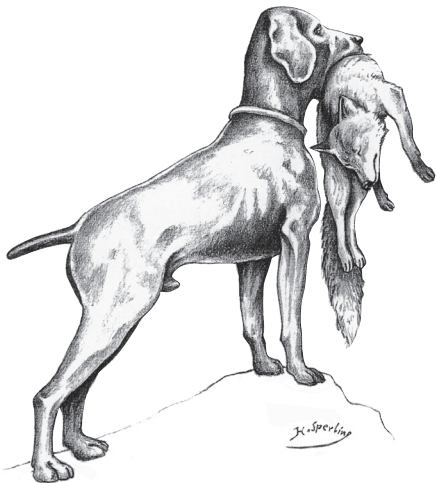


Jagdgebrauchshundverband e.V.



Ordnung für Verbands-Gebrauchsprüfungen (VGPO) und Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPSO)

Nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung
vom 19.03.2017

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2027

1. Auflage 2018

Nachdruck, auch nur auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV

Uwe Groß-Versand

Versandhandel für das Jagdgebrauchshundwesen

Am Queckenberg 15

38120 Braunschweig

ggdruck@hotmail.de

Tel.: 05 31 - 87 32 87

Inhalt

Zweck der Prüfung	7
Veranstaltung der Prüfung	7
§ 1 Allgemeines	7
§ 2 Zulassung	8
§ 3 Meldung zur Prüfung.....	9
§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	10
§ 5 Verbandsrichter	11
§ 6 Richtersitzung	12
§ 7 Berichterstattung.....	14
§ 8 Ordnungsvorschriften VGPO/VPSO	15
§ 9 Durchführung der Prüfung	18
Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfung (VGP).....	23
I. Fachgruppe Waldarbeit	23
§ 10 Schweißarbeit	23
§ 11 Bringen von Fuchs über Hindernis.....	29
§ 12 Haarwildschleppen.....	30
§ 13 Bringen.....	32
§ 14 Stöbern	33
§ 15 Buschieren	34
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit	35
II. Fachgruppe Wasserarbeit	36
A. Allgemeiner Teil	36
§ 16 Allgemeinverbindlichkeit	36
§ 17 Gewässer	37
§ 18 Verantwortliche Personen	37
§ 19 Enten.....	37
§ 20 Brutzeit.....	38
§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser	38
§ 22 Hunde	38
B. Besonderer Teil	39
§ 23 Allgemeines	39
§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	40
§ 25 Schussfestigkeit.....	40
§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer.....	41

§ 27	Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	42
§ 28	Bringen von Ente	43
	Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit	43
	III. Fachgruppe Feldarbeit	44
§ 29	Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit	44
§ 30	Nasengebrauch.....	45
§ 31	Suche	45
§ 32	Vorstehen.....	45
§ 33	Manieren am Wild und Nachziehen	46
§ 34	Verlorensuchen von Federwild.....	46
§ 35	Bringen von Federwild	48
	Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit	48
	IV. Fachgruppe Gehorsam	49
§ 36	Gehorsam	49
§ 37	Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe	50
§ 38	Allgemeines Verhalten - Gehorsam	50
§ 39	Verhalten auf dem Stand	51
§ 40	Leinenführung.....	51
§ 41	Folgen frei bei Fuß.....	52
§ 42	Ablegen.....	52
§ 43	Benehmen vor eräugtem Federwild.....	53
§ 44	Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild.....	53
§ 45	Schussruhe	53
	Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam.....	54
	Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen VGP	56
	Zensurenblatt VGP	57
	Ordnung für Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS).....	58
	I. Fachgruppe Waldarbeit	58
§ 10	Schweißarbeit.....	58
§ 12	Haarwildschleppen.....	64
§ 13	Bringen.....	66
§ 14	Stöbern	67
§ 15	Buschieren	69

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit	69
II. Fachgruppe Wasserarbeit	70
A. Allgemeiner Teil	70
§ 16 Allgemeinverbindlichkeit	70
§ 17 Gewässer	71
§ 18 Verantwortliche Personen	71
§ 19 Enten	71
§ 20 Brutzeit	72
§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser	72
§ 22 Hunde	72
B. Besonderer Teil	73
§ 23 Allgemeines	73
§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	74
§ 25 Schussfestigkeit	75
§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	75
§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer	76
§ 28 Bringen von Ente	77
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit ...	77
III. Fachgruppe Feldarbeit	78
§ 34 Verlorensuchen von Federwild	78
§ 35 Bringen von Federwild	79
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit	80
IV. Fachgruppe Gehorsam	80
§ 36 Gehorsam	81
§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe	81
§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam	82
§ 39 Verhalten auf dem Stand	82
§ 40 Leinenführigkeit	82
§ 41 Folgen frei bei Fuß	83
§ 42 Ablegen	83
§ 43 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff ...	84
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam	85
Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen VPS	87
Zensurenblatt VPS	88

Notizen	89
Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes.....	90
Führen ohne Jagdschein	94
Spezielle Regelungen bezüglich VJP/HZP/VGP / VPS (JGHV VZPO / VGPO / VPSO).....	95
IV. Anhang zur VZPO	97
Rahmenrichtlinien des JGHV	97
Führen nur mit Jagdschein	97
Prüfungswiederholungen.....	97
Teil A der PO – Wasser des JGHV siehe § 14 dieser VZPO	97
Einspruchsordnung.....	98
Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV	101
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	102
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	103
Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:.....	103
Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern :	103
V. Leistungszeichen des JGHV	104
1. Das Armbruster-Haltabzeichen (AH)	104
2. Härtenachweis (/)	105
3. Lautjagernachweis (\)	105
4. Verlorenbringernachweis (Vbr).....	106
5. Bringtreueprüfung (Btr).....	107
VI. Sonstiges	111

Zweck der Prüfung

Die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) ist eine Leistungsprüfung. Dr. Ströse sagte in Anlehnung an Hegewald, von Sothen, von Loebenstein, Oberländer und andere Vorkämpfer der Gebrauchshundbewegung, dass es Hauptaufgabe einer VGP sei: „Hunde für den waidgerechten Betrieb der Jagd ans Tageslicht zu ziehen und das Verständnis für Unterweisung sowie Führung derartiger Hunde in weite Kreise der Jägerei zu tragen. Nur diesem Zweck sollten die Gebrauchshundprüfungen dienen. Ein Hund, der ein solches Examen bestanden hat, muss bei richtiger Führung und gehöriger Übung auch in der Praxis wirkliche Gebrauchshundarbeit leisten. Und darauf kommt es doch im Wesentlichen an“. An diesen Grundsätzen hat sich nichts geändert. Sie gelten auch für die Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS).

Veranstaltung der Prüfung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zur Ausrichtung der Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sind nur die Mitgliedsvereine (Vorsteherhundzuchtverbände und -vereine sowie die Prüfungsvereine (JGV und KJS) des JGHV berechtigt, zur Ausrichtung der Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) zusätzlich die Spezialzuchtvereine, welche Wald, Wasser und Bringen in ihrem Prüfungsspektrum haben.
- (3) a) Eine VGP/VPS darf nur ab dem 1. September abgehalten werden.
b) Es ist unzulässig, die gesamte VGP an einem Tag abzuwickeln. Am zweiten Tag müssen noch mindestens vier Fächer geprüft werden.
Eine VPS darf an einem Tag abgehalten werden
- (4) a) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Verbandsgebrauchsprüfung sind große, mit Niederwild gut besetzte Reviere für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen. Für die VPS gilt dies entsprechend.

Besteht die Möglichkeit, dass während einer VGP Federwild erlegt werden kann, so ist dies vorher in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Das Erlegen von Federwild muss bei dieser Prüfung dann für alle Prüfungsteilnehmer erlaubt sein.

- b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für eine VGP / VPS zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.
- (5) Eine VGP/VPS kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen. Die Prüfung wird nur dem federführenden Verein angerechnet.
- (6) a) Es bleibt den Vereinen überlassen, ob sie bei der Durchführung der VGP/VPS Fachrichtergruppen bilden oder ob die Richtergruppen alle ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
b) Bei Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen. Bei der Feldarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen.
c) Wird die VGP/VPS so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen höchstens vier Hunde einer solchen Richtergruppe zugeteilt werden.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu den Verbandsgebrauchsprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zu einer VGP/VPS dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Hunde, die im gleichen Jahr gewölft sind, dürfen jedoch zur VGP/VPS nicht zugelassen werden. Ein Hund, der bereits eine VGP oder GP bestanden hat, darf zur VPS nicht zugelassen werden.

§ 3 Meldung zur Prüfung

- (1) a) Die Meldung zu einer VGP/VPS ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der aktuellen Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
 - d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Verbandsprüfungen beizufügen.
- (2) a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf auf einer VGP/VPS nicht mehr als zwei Hunde führen.
 - d) Den Veranstaltern ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen
 - e) Nur Zuchtvereine dürfen bei selbstständiger Abhaltung einer VGP/VPS die Zulassung auf Hunde ihrer Zucht beschränken. Alle anderen Vereine müssen zu ihren Prüfungen - auch zu solchen, die sie gemeinsam mit einem Zuchtverein abhalten - alle Hunde zulassen, deren Zuchtvereine dem JGHV angehören.
- (3) Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- (4) a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten.

Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.

Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.

- b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.
- c) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund als Riemenarbeiter, als Totverbeller oder Totverweiser geführt werden soll. Jede nachträgliche Änderung hinsichtlich der Art der Zusatzfächer zur Schweißarbeit ist dem Prüfungsleiter zum Termin des Nennschlusses verbindlich zu melden. Ferner ist bei der Nennung zur VPS anzugeben, ob die Fuchsschlepe geprüft werden soll.

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die veranstaltenden Vereine müssen die beabsichtigte Prüfung rechtzeitig mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchamt des JGHV anmelden und im Verbandsorgan ausschreiben. In der Ausschreibung ist die Art der Anfertigung der Schweißfährten (Schweißart und Herstellungsart), die Beschaffenheit des Fuchshindernisses und die Beschaffenheit des Stöbergeländes anzugeben.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der VGP/VPS bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der VGP/VPS zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- (3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstim-

mung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§ 5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen besitzen (beachte OfdVRW §6 (2)).
- (2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus.
Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richteranwärter), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.
- (4) a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. In jeder Richtergruppe darf neben 2 Verbandsrichtern ein Richter der Spezialzuchtvereine eingesetzt werden, wenn er die Berechtigung hat, die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen.
b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

- d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben. (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.

§ 6 Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn in Fachrichtergruppen gerichtet wurde, wenn das Prädikat „hervorragend“ (4 h) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb einer Richtergruppe kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat „hervorragend“ (4 h) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.
- (3) a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über den Nasengebrauch, über relevante Gehorsamsfächer und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannten Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
- b) Bei Prüfungen in Fachrichtergruppen werden in der Richtersitzung von den Obmännern die erteilten Prädikate verlesen. Hierbei haben die Obmänner anderer Richtergruppen die von ihnen festgestellten Leistungen der einzelnen Hunde im Nasengebrauch und in den relevanten Gehorsamsfächern für die endgültige Bildung der Prädikate in diesen Fächern durch die zuständige Richtergruppe mitzuteilen.
- c) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verle-

sen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.

- (4) a) Bei der Verlesung der Prädikate ist die entsprechende Leistungsziffer zu nennen.
- b) Die Leistungsziffer ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches.
- c) Die Richtersitzung stellt gelegentlich dieser Verlesung fest, für welche der drei Preisklassen die vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen in den einzelnen Fachgruppen von den betreffenden Hunden erreicht wurden und ob die Mindestbedingungen für die einzelnen Preisklassen erfüllt wurden. Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden VGP/VPS preisbewerteten Hunde innerhalb der vorher festgestellten Preisklasse.
- d) Falls zwei Hunde in derselben Preisklasse die gleiche Gesamtpunktzahl erreicht haben, entscheiden in der Reihenfolge der vorhandene Härtenachweis und dann das Alter. Bei dieser Einstufung sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Totverweiser, falls sie mindestens das Prädikat „genügend“ für diese Leistung erhalten haben, mitzuzählen.
- (5) a) Die Richtersitzung stellt danach das Prüfungsergebnis fest. Das Prüfungszeugnis kann nur „mit ____ Preis ____ Punkten bestanden“ oder „nicht bestanden“ (mit Angabe des Grundes in Worten) lauten.
- b) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Wertungspunkte sowie evtl. Bemerkungen sind in Formblatt 7 (Zensurentabelle) einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Wurde ein Hund im Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer geprüft, ist das Ergebnis ebenfalls einzutragen. Bei

der VPS ist ferner einzutragen, ob die Fuchsschleppe geprüft wurde (mit Fuchs = m.Fu., ohne Fuchs = o.Fu.).

- (7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (8) Die Zensurentabelle und Ahnentafel sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§ 7 Berichterstattung

- (1) a) Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter (www.jghv.de - Service – Formulare) einreichen.
Liegt der Prüfungsbericht mit den vollständigen Anlagen nicht spätestens am 15. November des Prüfungsjahres dem Stammbuchamt vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein gemäß Beschluss des Verbandstages eine Geldbuße an den Jagdgebrauchshundverband zu zahlen. (Siehe Bestimmung im Abschnitt E DGStB Abs. 8 der Ordnungen des Verbandes).
- b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingehen und dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung übergeben werden.
- c) Das Stammbuchamt muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben oder diese nach Rücksprache selbst vornehmen.
- d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VGP / VPS im DGStB zur Folge.
- e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.

- (2) Einzureichen sind:
- a) ein allgemeiner Bericht, in dem besondere Vorkommnisse und etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der Prüfungsordnung aufzuführen sind.
 - b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war.
 - c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienenen und der nicht prämierten Hunde
 - d) die Formblätter 7 (VGP) bzw. 10 (VPS) (Preisbescheinigung und Zensurentafel) aller geprüften Hunde in doppelter Ausführung.
 - e) Das Formblatt 8 (VGP) bzw. 11 (VPS) (Zusammenstellung der Zensuren aller prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung).
- (3) Die Hunde, welche die VGP bestanden haben werden im DGStB in der Abteilung I, welche die VPS bestanden haben in Abteilung Ia veröffentlicht.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen vergibt das Stammbuchamt den Hunden welche die VGP/VPS nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben eine Stammbuchnummer und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene VGP/VPS aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu.
- (5) Das Stammbuchamt muss bei den allgemeinen Angaben über die einzelnen Verbandsgebrauchsprüfungen in der Abteilung I des DGStB die zur Prüfung angetretenen, aber nicht in die Preise gekommenen Hunde mit ihrem Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit Angabe des Grundes ihres Ausscheidens aufführen. Für die VPS gilt dies entsprechend.

§ 8 Ordnungsvorschriften VGPO/VPSO

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.

- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VGPO/VPSO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.
- (3) a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VGP/VPS zugelassen.
Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Ortungsgeräte dürfen nur bei der Stöberarbeit verwendet werden.
- b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) Die Führer müssen auf der VGP/VPS mit Gewehr und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen (Ausnahmen §3 (4)a).
- (6) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Hunde behindern.
- b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
- c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer soweit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (7) Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die für den dritten Preis geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er nicht von der Weiter-

prüfung ausgeschlossen werden, falls die Möglichkeit besteht, dass er die jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.

- a) Falls der Nachweis jagdlicher Brauchbarkeit nicht mehr in Frage kommt, sind die Hunde, welche die Mindestbedingungen einer Fachgruppe nicht erfüllen oder die festgesetzte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der Weiterprüfung auszuschließen.
- b) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind in jedem Fall:

- Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
- Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
- Hunde, die Nutzwild nach erstmaligem Finden nicht selbst ständig bringen
- Haarnutzwildhetzer und völlig ungehorsame Hunde
- schuss-, hand- und wildscheue sowie wesensschwache Hunde
- Blinker
- hochgradige Rupfer und Knautscher
- Versager bei der Wasserarbeit (Schussfestigkeit,
- Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Nichtbringen von Ente)

- (8) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

- a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht oder versucht die Verbandsrichter zu täuschen.
- b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
- c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
- d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder
- e) wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
- f) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

- (9) Jeder Führer kann von dem Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
- (10) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden
- (11) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Muss- und Sollbestimmungen
 - a) Diese PO's enthalten „Muss“ - und „Soll“ - Bestimmungen.
 - b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „nicht genügend“ erhalten.
 - c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.
- (2) Prädikate und Leistungsziffern
 - a) Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder nicht genügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen.
 - b) Die Verbandsrichter haben für die Leistungen eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen und ihr Urteil in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind, in Leistungsziffern umgesetzt, in die Formblätter 7 und 8 (VGP) bzw. 10 und 11 (VPS) einzutragen.

- c) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie die in der „Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen“ aufgeführten Mindestbedingungen erfüllen.
- d) Sofern Zuchtschauerergebnisse vorliegen, sind diese als Form- und Haarwert in die Zensurentafel des jeweiligen Hundes zu übernehmen.
- e) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgenden Leistungsziffern (ganze Zahlen):

hervorragend	=	4h
sehr gut	=	4
gut	=	3
genügend	=	2
mangelhaft	=	1
nicht genügend	=	0

- f) Das Prädikat „hervorragend“ = 4h darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerenden Umständen gezeigt hat, vergeben werden. Eine Vergabe für Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer ist nicht zulässig. Die Erteilung dieses Prädikates ist in jedem einzelnen Fall in der Zensurentabelle (Formblatt 7 VGP) bzw. (Formblatt 10 VPS) besonders zu begründen, die einfache Eintragung genügt nicht. Geschieht dies nicht, muss der Stammbuchführer in die Zensurentabelle des DGStB die Leistungsziffer 4 eintragen.

(3) Urteilsziffern = Punktzahlen

- a) Die für die einzelnen Fächer erteilten Leistungsziffern (LZ) werden mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.
- b) Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ), sie ist also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.
- c) Die Urteilsziffer ist gleich der Punktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt.

(4) Übersicht über die Fachgruppen und die Prüfungsfächer mit ihren Fachwertziffern

Die jagdlich und nach erforderlichem Prüfungsgelände - Wald, Wasser, Feld- oder nach der zu prüfenden Leistung - Gehorsam und Bringen - zusammengehörenden Prüfungsfächer sind in der VGPO/VPSO zu vier Fachgruppen zusammengefasst.

I. Waldarbeit

1. Riemenarbeit – Übernachtfährte..... FwZ 8
 - Riemenarbeit - Tagfährte FwZ 5
 - Totverbellen (zusätzlich) FwZ 4
 - Totverweisen (zusätzlich)..... FwZ 3
2. Bringen von Fuchs über Hindernis (nur VGP) FwZ 3
3. Fuchsschleppe (nur bei VPS ein Wahlfach) FwZ 5
4. Bringen von Fuchs auf der Schleppe
(nur bei VPS ein Wahlfach) FwZ 2
5. Hasen- oder Kaninchenschleppe..... FwZ 4
6. Bringen von Hase oder Kaninchen FwZ 2
7. Stöbern FwZ 4
8. Buschieren..... FwZ 3

II. Wasserarbeit

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer..... FwZ 3
2. Schussfestigkeit (wird nicht bewertet)
3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer..... FwZ 3
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer..... FwZ 3
5. Bringen von Ente FwZ 2

III. Feldarbeit

1. Nasengebrauch (nur VGP) FwZ 6
2. Suche (nur VGP) FwZ 4
3. Vorstehen (nur VGP) FwZ 4
4. Manieren am Wild und Nachziehen (nur VGP)..... FwZ 3
5. Verlorensuchen von Federwild
 - a 1. Arbeit am geflügelten Huhn oder Fasan (nur VGP) FwZ 4
 2. oder Federwildschleppe..... FwZ 3
 - b 1. Freies Verlorensuchen eines frisch geschos-
senen Stückes Federwild, dessen Fallen der
Hund nicht eräugte (nur VGP) FwZ 3
 2. oder freies Verlorensuchen eines ausgelegten
Stückes Federwild..... FwZ 3
6. Bringen von Federwild FwZ 2

IV. Gehorsam

1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam	FwZ 3
2. Verhalten auf dem Stand	FwZ 2
3. Leinenführigkeit	FwZ 1
4. Folgen frei bei Fuß.....	FwZ 2
5. Ablegen.....	FwZ 2
6. Benehmen vor eräugtem Federwild (nur VGP)	FwZ 2
7. Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild (nur VGP)	FwZ 3
8. Schussruhe (nur VGP).....	FwZ 2

(5) Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen

- a) Für einige Fächer werden in den Preisklassen Mindestleistungen gefordert.
- b) Angesichts der für den Jagdgebrauchshund notwendigen Vielseitigkeit muss jeder Hund in allen 4 Fachgruppen (Wald, Wasser, Feld, Gehorsam) bestimmte Durchschnittsleistungen für jeden Preis erreichen. Deshalb sind für jede Preisklasse bestimmte Mindestpunktzahlen festgesetzt.
- c) Da der Gehorsam Grundbedingung für die jagdliche Brauchbarkeit eines Hundes ist, sind die Mindestpunktzahlen für diese Fachgruppe entsprechend bemessen.
- d) In der Fachgruppe Wald sind bei Errechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen die durch Totverbellen oder Totverweisen gegebenenfalls erreichten Zusatzpunkte nicht zu berücksichtigen.
- e) Die Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen für die drei Preisklassen sind jeweils am Ende der Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Fachgruppen niedergelegt.

(6) Der Hund, der in jeder Fachgruppe die für diese Preisklasse geforderten Mindestleistungen erfüllt und die Mindestpunktzahlen dieser Preisklasse erreicht hat, erhält den entsprechenden Preis.

- (7) a) Die Einstufung der prämierten Hunde innerhalb der einzelnen Preisklassen erfolgt nach der Höhe der Gesamtpunktzahl.
- b) Bei dieser Einstufung sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Totverweiser, falls sie je mindestens das Prädikat „genügend“ für diese Leistung erhielten, mitzuzählen.

- (8) Festzustellen sind:
- a) Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzustellen und im jeweiligen Prüfungszeugnis zu dokumentieren. Dies geschieht nach der Definition der genannten Eigenschaften (Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO Wesens und Verhaltensfeststellungen). Diese sind im Anhang dieser PO hinterlegt.
 - b) Körperliche Mängel (Gebiß-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel)
 - c) Die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle)

Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfung (VGP)

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fachgruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen jeder Fachgruppe

I. Fachgruppe Waldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Schweißarbeit auf Schalenwild als Riemenarbeit, gegebenenfalls mit anschließendem Totverbellen oder Totverweisen.
2. Bringen von Fuchs über Hindernis
3. Fuchsschleppe
4. Bringen von Fuchs auf der Schleppe
5. Hasen- oder Kaninchenschleppe
6. Bringen von Hase oder Kaninchen
7. Stöbern
8. Buschieren

§ 10 Schweißarbeit

Vorbereitung der Schweißarbeit

- (1) Zum Legen der künstlichen Schweißfährten müssen hierin besonders erfahrene Richter - Sonderrichter Schweiß - eingesetzt werden.
- (2) a) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit ca. 400 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers ca. 200 m.
b) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.
c) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegtUhr“ kenntlich zu machen und zu verbuchen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.
d) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.

- e) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemendarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.
 - f) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte ca. 200 m weiter verlängert.
 - g) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.
- (3) Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 cm² großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.
- (4) a) Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer VGP gleich sein.
- b) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- (5) a) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden.
- b) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.
- c) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).
- d) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
- e) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.

- (6) a) Für die ca. 400 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren ca. 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.
- b) Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.
- c) Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtfährte mindestens 14 Stunden über Nacht, bei Prüfungen auf der Tagfährte mindestens 2 bis ca.5 Stunden
- d) Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden. Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück von zwei Richtern beobachtet werden.
- (7) a) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll.
- b) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.
- c) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfährte niederzulegen.
- d) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Wind entfernen.
- e) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

Durchführung der Schweißarbeit

- (8) a) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden:
Reine Riemenarbeit
Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen.
Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.

- b) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
 - c) Dem Führer sind der Anschluss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.
- (9) a) Jeder Hund, auch der Totverbeller und Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von ca. 400 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.
- b) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
 - c) Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.
- (10) a) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe einschließlich des Sonderrichters Schweiß dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für ein „sehr gut“ ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.
- b) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.
 - c) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie fest-

stellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

- d) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes - das Prädikat mindernde - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (ca. 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.
- e) Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar am Wundbett vorbei arbeitet.
- f) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

Verhalten am Stück

- (11) Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden. Eine separate Anschneideprüfung bei reiner Riemenarbeit wird nicht durchgeführt.

Totverbellen und Totverweisen

- (12)a) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden. Wenn der Hund die Fährte bis zum 2. Wundbett gearbeitet hat, aber das Wundbett nicht verweist, ist die Riemenarbeit beendet und die Richter müssen ihm das Wundbett zeigen.
- b) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit dem ihn begleitenden Richter am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier ca. 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange aus-

zudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

- c) Die am Stück beobachtenden Richter müssen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt haben, einen Stand wählen, von dem aus der Hund sie, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, sie aber in der Lage sind, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).
 - d) Sobald diese Richter ihren Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt haben, muss der Führer seinen Hund schnallen.
 - e) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.
 - f) Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.
- (13)a) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb ca. der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt ca. 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.
- b) Das Verbellen bis zu ca. 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als ca. 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.
- (14)a) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer

frei zum Stück führen.

- b) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.
- c) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch die Riemenarbeit mit nicht genügend zu bewerten.

§ 11 Bringen von Fuchs über Hindernis

- (1) a) Das Bringen von Fuchs über Hindernis wird an Gräben, Hürden usw. geprüft. Der Hund darf das Hindernis nicht durchwaten oder umgehen können.
- b) Das Hindernis muss sich in freier Wildbahn befinden und soll möglichst ein natürliches Hindernis sein, wenigstens muss es sich der freien Wildbahn anpassen.
- c) Der Graben muss mindestens 80 cm tief und 1 m breit sein und steile Ränder haben.
- d) Die Hürde muss 70 - 80 cm hoch und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht mit den Läufen in ihr verfangen kann.
- e) Der Führer legt seinen Hund mindestens 5 m vom Hindernis entfernt ab. Nach dem Auslegen des Fuchses setzt er den Hund von dieser Stelle aus zum Bringen an. Nach dem ersten Ansetzen darf der Führer die Entfernung zum Hindernis von dort aus nicht unterschreiten.
- f) Der Hund soll nach einmaligem Befehl das Hindernis nehmen, den Fuchs ohne längeres Verweilen mit festem Griff aufnehmen und seinem Führer über das Hindernis bringen. Ein Fallenlassen des Fuchses beim Sprung über das Hindernis und sofortiges Wiederaufnehmen gilt nicht als Fehler, wenn das Aufnehmen ohne Einwirkung des Führers erfolgt.
- g) Bei dieser Prüfung darf der Führer seinen Hund höchstens dreimal ansetzen.
- h) Die Bringleistungen eines Hundes bei der Fuchsschleppe und im Bringen von Fuchs über Hindernis sind getrennt zu bewerten.
- i) Ein Hund muss entweder auf der Fuchsschleppe und beim Brin-

gen auf der Fuchsschleppe oder beim Bringen von Fuchs über Hindernis mindestens das Prädikat „genügend“ erreichen, sonst kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 12 Haarwildschleppen

- (1) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Fuchs und mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die bei einer VGP verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntenlänge, ohne Kopf ist zulässig, das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig).
- (2)
 - a) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine ca. 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
 - b) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
 - c) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch nur mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist dann in jedem Fall am Ende der Schleppe (ca. 10-15m vor dem Schleppenleger) und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schlepplleine zu befreien.
 - d) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.
 - e) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
 - f) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.
- (3)
 - a) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

- b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild (der gleichen Wildart) frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.
- (5) a) Das zur Schleppe verwandte Haarwild muss frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
 - b) Es ist den Vereinen freigestellt, dem Führer zu gestatten, für die Prüfung seines Hundes (auch über Hindernis) einen geeigneten mindestes 3,5 kg schweren Fuchs mitzubringen. Auch in diesem Falle ist gegebenenfalls ein zweiter Fuchs vor dem Schleppleger auszulegen.
- (6) a) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.
 - b) Am Anschuss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf ihm nicht weiter folgen.
- (7) a) Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält und ob er finden will (Hinweg).
 - b) Die Ausführung des Bringens (Rückweg) als reine Dressurleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist nur unter „Bringen“ in der entsprechenden Spalte für Fuchs bzw. Hase oder Kaninchen zu zensieren.
 - c) Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden, wie die VGP sie verlangt, keine Ersatzschleppe.
- (8) a) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.

- b) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe bzw. Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „nicht genügend“.

§ 13 Bringen

- (1) a) Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes, ausgelegtes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Auf der Schleppe wird das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- b) Bei der Fuchsschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.
- (2) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bringen ist neben dem Zutragen selbst die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.
- (4) a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
- b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, mindert dies das Prädikat.
- c) Knautschen ist als Fehler zu werten und mindert das Prädikat. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

§ 14 Stöbern

- (1) a) Für die Stöberarbeit sind Dickungen oder Schonungen in Revier-
teilen zu wählen, die möglichst mit Wild gut besetzt sind, damit
der Hund auch Gelegenheit hat, wirkliche Stöberarbeit an Wild
zu zeigen.
 - b) Wahlweise kann das Stöbern in Maisschlägen (> 1 ha) oder tro-
cken stehenden Schilfflächen (> 1 ha) geprüft werden. Die Art
des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.
 - c) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich durch-
stöbern, gefundenes Wild soll er laut verfolgen.
- (2) Jedem Hund ist möglichst ein frischer Revierteil zuzuweisen und
eine Zeit von ca. 10 Minuten zur Stöberarbeit zu gewähren. Findet
der Hund während der Stöberarbeit Wild, so ist ihm genü-
gend Zeit einzuräumen, dieses zum Verlassen des Einstandes
zu bewegen.
- (3) a) Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein ab-
schließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können.
Sie haben vor allen Dingen festzustellen, ob der Hund planmä-
ßig stöbert.
 - b) Die Richter sollen sich bei dieser Prüfung zur einwandfreien
Feststellung der Leistung des Hundes auf das Gelände verteilen
(z.B. eine Dickung umstellen). Sie müssen auch darauf achten,
ob der Hund laut an gefundenem Wild jagt.
- (4) Der Führer kann den Hund entweder von seinem einzuhaltenden
Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen
Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stö-
bern in die Deckung schicken.
- (5) a) Jagt ein Hund laut ,wenn er Wild gefunden hat, so ist dies durch
den Vermerk „lt“ in der Zensurentabelle kenntlich zu machen.
 - b) Jagt ein Hund hinter sichtigem Wild nachweislich stumm, so
ist in der Zensurentabelle „st“ zu vermerken. Ein solcher Hund
kann im Fach „Stöbern“ höchstens das Prädikat „genügend“ und
höchstens einen 2. Preis erhalten.
 - c) Kann infolge Wildmangels kein Laut hinter Wild festgestellt wer-
den, so erhält der betreffende Hund in der Zensurentabelle den
Vermerk „?“ (fraglich).

- d) Der Richterobmann muss darauf achten, dass die Lautvermerke der von seiner Richtergruppe im Stöbern geprüften Hunde vollständig in die Zensurentabelle eingetragen werden. (lt, st, wdl, ?)
- (6) Kurzes Vorstehen während der Stöberarbeit führt nicht zu einer Minderung des Prädikats, anders ist es jedoch, wenn der Hund fünf Minuten und länger vorsteht.
- (7) a) Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es dem Führer, so kann deshalb seine Leistung im Stöbern nicht schlechter bewertet werden.
- b) Ein solches Bringen ist zu bewerten. Das Gleiche gilt für evtl. geschossenes Wild, welches der Hund bringt. Bringt er ein gefundenes oder gegriffenes Stück Niederwild nicht, kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (8) a) Jagd der Hund beim Stöbern ein gesundes Stück Wild weit in andere Revierteile und kommt auch auf Pfiff oder Ruf seines Führers in angemessener Zeit nicht zurück, so ist dies als Fehler zu werten.
- b) Ungehorsame Hunde, die anhaltend selbständig überjagen und erst nach längerer Zeit zurückkehren, genügen nicht den Ansprüchen, die an einen firmen Gebrauchshund gestellt werden. Sie müssen deshalb wegen dauerndem Ungehorsam von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (9) Verfolgt ein Hund bei der Waldarbeit, ausserhalb des Stöbergeländes oder bei anderen Arbeiten während der gesamten Prüfung kontrollierbar Wild, so ist der gezeigte Laut gesondert unter Bemerkungen zu vermerken:
spurlaut an Fuchs oder Hase,
fährtenlaut an Schalenwild,
sichtlaut an Haarwild.
Der gezeigte Laut muss anhaltend sein!

§ 15 Buschieren

- (1) a) Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
- b) Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwind-

bare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.

- (2) a) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.
 - b) Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
 - c) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.
- (3) Ergeben sich beim Buschieren Beurteilungsmöglichkeiten im Vorstehen, Benehmen am eräugten Wild, Schussruhe und Bringen, so sind diese bei den betreffenden Fächern zu berücksichtigen.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit

Prüfungsfächer:

Schweißarbeit, Bringen von Fuchs über Hindernis, Fuchsschleppe, Bringen von Fuchs auf der Schleppe, Haarnutzwildschleppe, Bringen von Hase oder Kaninchen, Stöbern und Buschieren.

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen sieben Fächern.

Mindestpunktzahl: 90 Punkte

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen sieben Fächern.

Mindestpunktzahl: 80 Punkte

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern, mit Ausnahme der Fuchsschleppe und des Bringens von Fuchs auf der Schleppe oder des Bringens von Fuchs über Hindernis.

Mindestpunktzahl: 48 Punkte

Anm.: Die sich evtl. aus einer Totverbeller- bzw. Totverweiserleistung ergebenden zusätzlichen Punktzahlen zählen nicht für die Mindestpunktzahlen der einzelnen Preisklassen.

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 16 Allgemeinverbindlichkeit

- (1) a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§ 17 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§ 18 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 19 Enten

- (1) a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (2) a) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

- b) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten.
Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- c) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- d) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- e) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§ 20 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§ 22 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter § 21 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung (auch bei der Feldarbeit) Schuss- und/oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im

deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).

- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom....
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen. Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen
- (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

§ 23 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft.
 - 1) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 2) Schussfestigkeit
 - 3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 - 4) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 5) Bringen von Ente
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.
- (3) Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf einer Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden (gem. PO Wasser des JGHV), wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit der Fachgruppe Wasser und mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.

- (4) In solchen Fällen sind bei der Berechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen je 6 Punkte abzusenken. (Beispiel: Ein Hund erreicht bei der Prüfung der Wasserarbeit 30 Punkte. Er hat dadurch Anrecht auf einen I. Preis vonseiten der Wasserarbeit).

		erforderliche Punktzahlen für den		
	max. Punktzahl	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser	44	36	30	22
		↓	↓	↓
		- 6	- 6	- 6
		↓	↓	↓
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser		30	24	16

§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.
- b) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
- c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

§ 25 Schussfestigkeit

- (1) a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund mit einmaligen Befehl

zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht ohne weitere Einwirkung des Führers innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

- b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt wird, wenn der Hund etwa die Hälfte der Wegstrecke schwimmend zurückgelegt hat, ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.
Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.
- (6) Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Nach Abschluss dieser Arbeit muss er die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Die gefundene Ente muss er selbstständig

(ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen, auch wenn er auf dem Rückweg an eine lebende Ente kommt.

- (7) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2) a) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- b) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden.

Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

- c) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten.

§ 28 Bringen von Ente

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 zu beurteilen.
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „nicht genügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „nicht genügend“ (0 Punkte) lauten
- (4) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer:

Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer, Schussfestigkeit (wird nicht zensiert), Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Bringen von Ente

Für den I. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 30 Punkte

Für den II. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 30 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 24 Punkte

Für den III. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 22 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 16 Punkte

III. Fachgruppe Feldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Nasengebrauch
2. Suche
3. Vorstehen
4. Manieren am Wild und Nachziehen
5. Verlorensuchen von Federwild
 - a 1. Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)
oder
 2. Federwildschleppe
 - b 1. Freies Verlorensuchen und -bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild, dessen Fallen der Hund nicht eräugte oder
 2. Freies Verlorensuchen und -bringen eines ausgelegten Stückes Federwild
6. Bringen von Federwild

§ 29 Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

Jedem Hund soll Gelegenheit gegeben werden, mehrfach an Hühnern oder Fasanen zu arbeiten, damit sich die Richter ein zutreffendes Urteil über die Leistungen des Hundes, besonders über seinen Nasengebrauch, bilden können.

§ 30 Nasengebrauch

- (1) Merkmale eines guten Nasengebrauches bei der Suche sind u.a. gutes Ausnutzen des Windes, schnelles und häufiges Finden von Wild, gelegentliches Markieren von Vogelwitterung, rasches Festmachen von Hühnern im Nachziehen, weites Anziehen von Wild.
- (2) Falls nicht alle Fächer von der gleichen Richtergruppe geprüft werden, haben die anderen Richtergruppen in der Richtersitzung die bei ihnen festgestellten Nasenleistungen der Hunde mitzuteilen, damit sich die Feldrichtergruppe ein möglichst umfassendes Urteil über den Nasengebrauch der von ihr geprüften Hunde bilden kann.

§ 31 Suche

Für die Beurteilung der Suche kommt es in erster Linie auf den Finderwillen, daneben auf die Planmäßigkeit an. Die Suche soll außerdem flott und ausdauernd sein. Sie ist umso höher zu bewerten, je mehr sie erkennen lässt, dass der Hund sich bei der Suche dem Gelände, der vorkommenden Wildart und dem Winde anpasst und dass das Tempo mit der Güte der Nase im Einklang steht.

Ferner ist zu berücksichtigen, wie sich der Hund bei seiner Arbeit lenken lässt und ob er die vernommenen Befehle (Zuruf, Wink, Pfiff) seines Führers befolgt.

Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, in einem Gelände mit guter Deckung zu arbeiten.

§ 32 Vorstehen

- (1) Hoch zu bewertendes Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund, wenn er festliegendes Wild gefunden hat, es solange ruhig vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer in ruhiger Gangart herangekommen und neben ihm ist und ohne Übereilung zu Schuss kommen kann.
- (2) Weicht der Hund dem von ihm mit der Nase offenbar wahrgenommenen Wild mehrfach aus, ohne es anzuzeigen, erweist er sich also als Blinker, ist er auszuschließen.
- (3) Mehrfaches, ausdrucksvolles und langanhaltendes Vorstehen ohne Wild oder Wildwitterung (Blenden) ist prädikatsmindernd.

§ 33 Manieren am Wild und Nachziehen

- (1) Neben dem Vorstehen sind die schönen Manieren und das Nachziehen am Wild ein wertvoller Bestandteil der Feldarbeit.
- (2) Die Manieren des Hundes zeigen sich in seinen angespannten und dabei eleganten Bewegungen und der ausdrucksvollen Haltung seines Kopfes, seines Körpers und seiner Läufe, sobald er Wildwitterung in die Nase bekommt.
- (3) Das Nachziehen soll der Hund zeigen, wenn er bei seiner Suche auf ein frisches Geläuf stößt oder Federwild vor ihm abläuft. Er soll dann durch ruhiges Nachziehen und schließlich Festmachen des Wildes oder durch zielbewusstes Umschlagen erkennen lassen, dass er genau weiß, wie er den Führer am sichersten zu Schuss bringen kann.
- (4) Kann der Hund bei festliegendem Wild kein Nachziehen zeigen, darf das Prädikat nicht gemindert werden.

§ 34 Verlorensuchen von Federwild

(1) a1 Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)

- a) Die Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) ist zu bewerten, wenn der Hund das Geläuf eines geflügelten Huhns (Fasans) ausarbeitet, das Huhn (den Fasan) findet und seinem Führer bringt.
- b) Ein Hund, der bei der Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) findet und das Stück nicht greift und bringt, ist auszuschließen.

(2) a2 Federwildschleppe

- a) Falls die Möglichkeit zu (1) a1 nicht gegeben ist oder der Hund nicht findet, muss seine Leistung auf der Federwildschleppe (z.B. Huhn, Fasan, Ente, Taube) geprüft werden.
- b) Diese Schleppe ist von einem Richter ca. 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.
- c) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. § 11, Abs. 1 - 8) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) b1 Freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild

- a) Das Verlorensuchen und -bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild ist zu bewerten, wenn das Stück in eine Deckung fiel, ohne dass der Hund das Fallen eräugte.
- b) Sollte der gerade arbeitende Hund das Fallen des Stückes eräugt haben, können die Richter auch einen anderen Hund, der noch keine Gelegenheit zum Bringen eines geflügelten Huhns (Fasans) oder eines frisch geschossenen Stückes Federwild hatte und das Fallen dieses Stückes nicht eräugte, das gefallene Stück Federwild verlorensuchen lassen.
- c) Dem Führer wird in einer Entfernung von ca. 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück fiel. Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbstständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen.
- d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.
- e) Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

(4) b2 Freies Verlorensuchen und Bringen eines ausgelegten Stückes Federwild

- a) Falls die Möglichkeit zu (3) b1. nicht gegeben ist oder der Hund nicht findet, muss seine Leistung im freien Verlorensuchen und Bringen an einem ausgelegten Stück Federwild geprüft werden.
- b) Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen.
- c) Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgelegt hat, wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer

Entfernung von ca. 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.

- d) Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat
 - e) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.
 - f) Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt.
 - g) Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.
- (5) Unter „Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)“ oder „Federwildschleppe“ bzw. „Freies Verlorensuchen eines frisch geschossenen Stückes Federwild“ oder „Freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild“ ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob der Hund das Stück Federwild finden und bringen will und ob er es seinem Führer zuträgt.

§ 35 Bringen von Federwild

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 Abs. (3) + (4) zu beurteilen.
- (2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit (Federwildschleppe und Verlorensuche Federwild) zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „nicht genügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Federwild nur „nicht genügend“ (0 Punkte) lauten

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit

Prüfungsfächer:

Nasengebrauch, Suche, Vorstehen, Manieren am Wild und Nachziehen, Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) oder Federwildschleppe, freies Verlorensuchen eines frisch geschossenes Stückes Federwild oder freies Verlorensuchen eines ausgeleg-

ten Stückes Federwild, Bringen von Federwild.

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: In den Fächern Nasengebrauch, Suche und Vorstehen mindestens das Prädikat „gut“, in den anderen vier Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,
Mindestpunktzahl: 85 Punkte.

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: In den Fächern Nasengebrauch und Vorstehen mindestens das Prädikat „gut“, in den anderen fünf Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,
Mindestpunktzahl: 70 Punkte.

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern,
Mindestpunktzahl: 55 Punkte.

IV. Fachgruppe Gehorsam

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
2. Verhalten auf dem Stand
3. Leinenführigkeit
4. Folgen frei bei Fuß
5. Ablegen
6. Benehmen vor eräugtem Federwild
7. Benehmen vor eräugtem Haarnutzwild
8. Schussruhe

§ 36 Gehorsam

- (1) a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- b) Die Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit
- c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers zu berücksichtigen.

- d) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung
- (2) Prüfung durch Fachrichtergruppen
- a) Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern.
- Waldarbeit:
Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen.
- Wasserarbeit:
Allgemeines Verhalten - Gehorsam
- Feldarbeit:
Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Benehmen vor erägtem Federwild, Benehmen vor erägtem Haarnutzwild, Schussruhe.
- b) Das Prädikat für das Fach „Allgemeines Verhalten - Gehorsam“ wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt.

§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes in allen Prüfungsfächern zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und nicht arbeitenden Hunde im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam

- (1) In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die übri- gen Prüfungsfächer erfasst sind, d. h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.
- (2) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf der Prüfung in allen Prüfungsfächern der

VGP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

- (3) Der Gehorsam zeigt sich auch darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

§ 39 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.
- (2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrren oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

§ 40 Leinenführigkeit

- (1) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.

- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

§ 41 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§ 42 Ablegen

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (2) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (3) Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (4) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.
- (5) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

§ 43 Benehmen vor erägtem Federwild

Der Hund soll, ohne dass es einer Einwirkung bedarf, abstreichendem Federwild nicht nachprellen.

§ 44 Benehmen vor erägtem Haarnutzwild

- (1) a) Der Hund soll sich von dem Verfolgen von Haarnutzwild durch Ruf, Pfiff oder durch - notfalls auch mehrfachen und scharfen - Befehl seines Führers abhalten lassen.
 - b) Ein Hund, der mehr als zweimal am Haarnutzwild ungehorsam ist, kann keinen I. Preis erhalten.
 - c) Hunde, die sich immer wieder, weder durch Ruf noch durch Pfiff zurückrufen lassen, wiederholt erst nach längerer Zeit von der Hetze zurückkehren und sich dadurch der ordnungsmäßigen Durch- und Weiterprüfung entziehen, müssen von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil sie jagdunbrauchbar sind.
- (2) Kann der Hund nur an einer Wildart geprüft werden, so genügt dies. In diesem Fall ist für das nicht geprüfte Fach in der Zensurentabelle ein Strich einzusetzen. Versagt der Hund jedoch in einem Fach, ist in die betr. Spalte das Prädikat „nicht genügend“ einzutragen.

§ 45 Schussruhe

- (1) Die Beurteilung der Schussruhe ist nur bei abstreichendem oder flüchtendem Wild möglich, welches der Hund mit dem Auge wahrgenommen hat und an dem er vorher seinen Gehorsam gezeigt hat.
- (2) Zur Prüfung der Schussruhe soll nach Möglichkeit vor jedem Hund bei der Feldarbeit Wild geschossen werden, gegebenenfalls durch die Richter.
- (3) Die Schussruhe ist sehr gut, wenn der Hund nach einem Schuss auf abstreichendes oder flüchtiges Wild nicht nachprellt. Bei Federwild soll der Führer nicht auf den Hund einwirken.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam

Prüfungsfächer:

Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen, Benehmen vor erägtem Federwild, Benehmen vor erägtem Haarnutzwild, Schussruhe.

Für den I. Preis:

In den Fächern Allgemeines Verhalten-Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen mindestens „genügend“, in einem der Fächer Benehmen vor erägtem Federwild, Benehmen vor erägtem Haarnutzwild oder Schussruhe mindestens „genügend“

Mindestpunktzahl: 43 Punkte

Für den II. Preis:

In den Fächern Allgemeines Verhalten-Gehorsam, Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit mindestens „genügend“, in einem der Fächer Benehmen vor erägtem Federwild, Benehmen vor erägtem Haarnutzwild oder Schussruhe mindestens „genügend“.

Mindestpunktzahl: 40 Punkte

Für den III. Preis:

In den Fächern Allgemeines Verhalten-Gehorsam, Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit mindestens „genügend“, in einem der Fächer Benehmen vor erägtem Federwild, Benehmen vor erägtem Haarnutzwild oder Schussruhe mindestens „genügend“.

Mindestpunktzahl: 38 Punkte

VGP

Erreichbare Höchstpunktzahlen

		zusätzlich Totverbellen bzw. Totverweisen	
Fachgruppe Wald	124	16	12
Fachgruppe Wasser	44		
Fachgruppe Feld	104		
Fachgruppe Gehorsam	68		
Gesamt	340	356	352

Die erforderlichen Mindestpunktzahlen und Bedingungen für die Einstufung in die einzelnen Preisklassen sind aus nachstehender Übersichtstabelle zu ersehen

Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen VGP

Fachgruppe	Erreichbare Höchstpunktzahlen	Erforderliche Mindestpunktzahlen für den			Mindestbedingungen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wald	124 +16 P. Totverb.* +12 P. Totvenw.*	90	80	48	Riemenarbeit „sehr gut“, in den übrigen 7 Fächern mindestens „genügend“	Riemenarbeit „gut“, in den übrigen 7 Fächern mindestens „genügend“	Mindest. „genügend“ in allen Fächern, mit Ausnahme der Fuchschleppe u. d. Bringens v. Fuchs a. d. Schleppe o. d. Bringens v. Fuchs ü. Hindern.
Wasser	44	36	30	22	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“	Schussfestigkeit best., in allen Fächern mindestens „genügend“
Feld	104	85	70	55	Nasengebrauch, Suche und Vorstehen „gut“, in den übrigen 4 Fächern mindestens „genügend“	Nasengebrauch und Vorstehen „gut“, in den übrigen 5 Fächern mindestens „genügend“	In allen Fächern mindestens „genügend“
Gehorsam	68	43	40	38	Allgm. Verh. - Gehorsam, Verh. a. d. Stand, Leinenfähigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen, Ben. v. eräugt. Federw. o. Ben. v. eräugt. Haarnutzw. o. Schussruhe mindest. „genügend“	Allgm. Verh. - Gehorsam, Verh. a. d. Stand, Leinenfähigkeit mindestens „genügend“ Ben. v. eräugt. Federw. o. Ben. v. eräugt. Haarnutzw. o. Schussruhe mind. „genügend“	Allgm. Verh. - Gehorsam, Verh. a. d. Stand, Leinenfähigkeit mindestens „genügend“ Ben. v. eräugt. Federw. o. Ben. v. eräugt. Haarnutzw. o. Schussruhe mind. „genügend“
Gesamt	340	254	220	163			

* Beide Punktzahlen zählen nicht zu den Mindestpunktzahlen



Zensurentafel für Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP)

Verein: _____ EDV-Nr.: _____

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin

Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGSIB-Nr.: _____

Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGSIB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGSIB-Nr.: _____

I. Waldarbeit	LZ	FWZ	UZ
Riemenarbeit / Übernachtfährte		8	
Riemenarbeit / Tagfährte		5	
Totverbellen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)		4	
Totweisen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)		3	
Bringen von Fuchs über Hindernis		3	
Fuchschleppe		5	
Bringen von Fuchs auf der Schleppe		2	
Hasen- oder Kaninchenschleppe		4	
Bringen von Hase oder Kaninchen		2	
Stöbern <input type="checkbox"/> lt <input type="checkbox"/> spi <input type="checkbox"/> wdl <input type="checkbox"/> st <input type="checkbox"/> ?		4	
Buschieren		3	
Summe Waldarbeit:			

II. Wasserarbeit	LZ	FWZ	UZ
Stöbern ohne Ente im deckungs. Gewässer		3	
Verlorensuchen im deckungs. Gewässer		3	
Stöbern mit Ente		3	
oder lt. beil. Zeugnis vom _____		3	
Bringen von Ente		2	
Summe Wasserarbeit:			

Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit: Ja Nein

Härtenachweis des Stammbuchamtes hat vorgelegen Ja Nein

Formwert: _____ Haarwert: _____

(nur vorliegende Zuchtschaueergebnisse)

Wesens- und Verhaltensfeststellungen

Temperament

- teilnahmslos/phlegmatisch
 ruhig/ausgeglichen
 lebhaft/temperamentvoll
 unruhig/hervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

- selbstsicher
 schreckhaft/unsicher
 ängstlich

Verträglichkeit

- sozialverträglich
 aggressiv gegen Menschen
 aggressiv gegen Artgenossen

Sonstiges

- handscheu
 wildscheu

Körperliche Mängel (Gebil-, Hoden-, Augenfehler): _____

Bemerkungen: _____

Preis mit Übernachtfährte mit Tagfährte

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben): _____

Prüfungsleiter _____ Richter (RO) _____ Richter _____ Richter _____

VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Ordnung für Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fachgruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen jeder Fachgruppe

I. Fachgruppe Waldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Schweißarbeit auf Schalenwild als Riemenarbeit (Übernacht fährte), gegebenenfalls mit anschließendem Totverbellen oder Totverweisen
2. Fuchsschleppe (Wahlfach)
3. Bringen von Fuchs auf der Schleppe (Wahlfach)
4. Hasen- oder Kaninchenschleppe
5. Bringen von Hase oder Kaninchen
6. Stöbern
7. Buschieren

§ 10 Schweißarbeit

Vorbereitung der Schweißarbeit

- (1) Zum Legen der künstlichen Schweißfährten müssen hierin besonders erfahrene Richter - Sonderrichter Schweiß - eingesetzt werden.
- (2) a) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit ca. 400 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers ca. 200 m.
b) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.
c) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegtUhr“ kenntlich zu machen und zu verbrennen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.

- d) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.
 - e) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemerarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.
 - f) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte ca. 200 m weiter verlängert.
 - g) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.
- (3) Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 cm² großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.
- (4) a) Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer VPS gleich sein.
 - b) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- (5) a) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden.
- b) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.
 - c) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).
 - d) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
 - e) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch

Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.

- (6) a) Für die ca. 400 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren ca. 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.
- b) Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.
- c) Die Stehzeit beträgt mindestens 14 Stunden über Nacht.
- d) Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden. Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück von zwei Richtern beobachtet werden.
- (7) a) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll.
- b) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä.. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.
- c) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfährte niederzulegen.
- d) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- e) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

Durchführung der Schweißarbeit

- (8) a) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden:
Reine Riemenarbeit.
Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen.
Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.

- b) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
 - c) Dem Führer sind der Anschluss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.
- (9) a) Jeder Hund, auch der Totverbeller und Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von ca. 400 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.
- b) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
 - c) Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.
- (10) a) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe einschließlich des Sonderrichters Schweiß dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für ein „sehr gut“ ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.
- b) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.
 - c) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie fest-

stellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

- d) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes - das Prädikat mindern- de - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (ca. 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.
- e) Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar an den Wundbetten vorbei arbeitet.
- f) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

Verhalten am Stück

- (11) Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden. Eine separate Anschneideprüfung wird nicht durchgeführt.

Totverbellen und Totverweisen

- (12)a) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden. Wenn der Hund die Fährte bis zum 2. Wundbett gearbeitet hat, aber das Wundbett nicht verweist, ist die Riemenarbeit beendet und die Richter müssen ihm das Wundbett zeigen.
- b) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit dem ihn begleitenden Richter am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier ca. 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

- c) Die am Stück beobachtenden Richter müssen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt haben, einen Stand wählen, von dem aus der Hund sie, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, sie aber in der Lage sind, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).
 - d) Sobald diese Richter ihren Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt haben, muss der Führer seinen Hund schnallen.
 - e) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.
 - f) Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.
- (13)a) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb ca. der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt ca. 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.
- b) Das Verbellen bis zu ca. 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als ca. 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.
- (14)a) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
- b) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem

Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

- c) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist die Riemenarbeit mit „nicht genügend“ zu bewerten.

§ 12 Haarwildschleppen

- (1) a) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Fuchs und mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die bei einer VPS verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntenlänge, ohne Kopf ist zulässig). Das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig.
 - b) Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs sind Wahlfächer. Hat der Führer seinen Hund dazu gemeldet, werden sie zu Pflichtfächern. Die Zensuren sind auf jeden Fall, auch bei Versagen, in die Zensurentafel einzutragen. Werden diese Fächer nicht geprüft, wird ein „nicht geprüft“ (--) eingetragen. Die Ahnentafel erhält zusätzlich einen Vermerk „mit Fuchs“ (=m. Fu.) oder „ohne Fuchs“ (o. Fu.). Die „Fuchsschleppe“ und das „Bringen von Fuchs“ gehören zu den Waldfächern. Hier sind mindestens „genügende“ Leistungen gefordert. Bringt ein Hund den Fuchs auf der Schleppe nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (2) a) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine ca. 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
 - b) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
 - c) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch nur mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall am Ende der Schleppe (ca. 10-15m vor dem Schleppenleger) und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schleppe zu befreien.

- d) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.
 - e) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
 - f) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.
- (3) a) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
- b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild (der gleichen Wildart) frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.
- (5) a) Das zur Schleppe verwandte Haarwild muss frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
- b) Es ist den Vereinen freigestellt, dem Führer zu gestatten, für die Prüfung seines Hundes (auch über Hindernis) einen geeigneten mindestes 3,5 kg schweren Fuchs mitzubringen. Auch in diesem Falle ist gegebenenfalls ein zweiter Fuchs vor dem Schleppleger auszulegen.
- (6) a) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.

- b) Am Anschuss schnallt der Führer seinen Hund und darf nicht weiter folgen.
- (7) a) Unter Arbeit auf den Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält und ob er finden will (Hinweg).
- b) Die Ausführung des Bringens (Rückweg) als reine Dressurleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist nur unter „Bringen“ in der entsprechenden Spalte für Fuchs bzw. Hase oder Kaninchen zu zensieren.
- c) Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden, wie die VPS sie verlangt, keine Ersatzschleppe.
- (8) a) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppe ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.
- b) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe bzw. Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „nicht genügend“.

§ 13 Bringen

- (1) a) Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes ausgelegtes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Auf der Schleppe wird das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- b) Bei der Fuchsschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.
- (2) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bringen ist, neben dem Zutragen selbst, die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppe, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.

- (4) a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
- b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, mindert dies das Prädikat.
- c) Knautschen ist als Fehler zu werten und mindert das Prädikat. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

§ 14 Stöbern

- (1) a) Für die Stöberarbeit sind Dickungen oder Schonungen in Revierteilen zu wählen, die möglichst mit Wild gut besetzt sind, damit der Hund auch Gelegenheit hat, wirkliche Stöberarbeit an Wild zu zeigen.
 - b) Wahlweise kann das Stöbern in Maisschlägen (> 1 ha) oder trocken stehenden Schilfflächen (> 1 ha) geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.
 - c) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich durchstöbern, gefundenes Wild soll er laut verfolgen.
- (2) Jedem Hund ist möglichst ein frischer Revierteil zuzuweisen und eine Zeit von ca. 10 Minuten zur Stöberarbeit zu gewähren. Findet der Hund während der Stöberarbeit Wild, so ist ihm genügend Zeit einzuräumen, dieses zum Verlassen des Einstandes zu bewegen.
- (3) a) Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein abschließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können. Sie haben vor allen Dingen festzustellen, ob der Hund planmäßig stöbert.
 - b) Die Richter sollen sich bei dieser Prüfung zur einwandfreien Feststellung der Leistung des Hundes auf das Gelände verteilen (z.B. eine Dickung umstellen). Sie müssen auch darauf achten, ob der Hund laut an gefundenem Wild jagt

- (4) Der Führer kann den Hund entweder von seinem einzuhaltenden Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Deckung schicken.
- (5) a) Jagt ein Hund laut, sichtlaut oder fährtenlaut, wenn er Wild gefunden hat, so ist dies durch den Vermerk „lt“ in der Zensurentabelle kenntlich zu machen.
- b) Jagt ein Hund hinter sichtigem Wild nachweislich stumm, so ist in der Zensurentabelle „st“ zu vermerken. Ein solcher Hund kann im Fach „Stöbern“ höchstens das Prädikat „genügend“ und höchstens einen 2. Preis erhalten.
- c) Kann infolge Wildmangels kein Laut hinter Wild festgestellt werden, so erhält der betreffende Hund in der Zensurentabelle den Vermerk „?“ (fraglich).
- d) Der Richterobmann muss darauf achten, dass die Lautvermerke der von seiner Richtergruppe im Stöbern geprüften Hunde vollständig in die Zensurentabelle eingetragen werden. (lt, st, wdl, ?)
- (6) Kurzes Vorstehen während der Stöberarbeit führt nicht zu einer Minderung des Prädikats, anders ist es jedoch, wenn der Hund fünf Minuten und länger vorsteht.
- (7) a) Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es dem Führer, so kann deshalb seine Leistung im Stöbern nicht schlechter bewertet werden.
- b) Ein solches Bringen ist zu bewerten. Das Gleiche gilt für evtl. geschossenes Wild, welches der Hund bringt. Bringt er ein gefundenes oder gegriffenes Stück Niederwild nicht, kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (8) a) Jagd der Hund beim Stöbern ein gesundes Stück Wild weit in andere Revierteile und kommt auch auf Pfiff oder Ruf seines Führers in angemessener Zeit nicht zurück, so ist dies als Fehler zu werten.
- b) Ungehorsame Hunde, die anhaltend selbständig überjagen und erst nach längerer Zeit zurückkehren, genügen nicht den Ansprüchen, die an einen firmen Gebrauchshund gestellt werden. Sie müssen deshalb wegen dauernden Ungehorsams von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

- (9) Verfolgt ein Hund bei der Waldarbeit ausserhalb des Stöbergeländes oder bei anderen Arbeiten kontrollierbar Wild laut, so ist dies gesondert zu vermerken:
spurlaut an Fuchs oder Hase,
fährtenlaut an Schalenwild,
sichtlaut an Haarwild.
Der gezeigte Laut muss anhaltend sein!

§ 15 Buschieren

- (1) a) Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
- b) Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.
- (2) a) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.
- b) Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
- c) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit

Prüfungsfächer:

Schweißarbeit (zusätzlich Totverbellen oder Totverweisen), Haarnutzwildschleppe, Bringen von Hase oder Kaninchen, Stöbern und Buschieren.

Wahlfächer: Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern.

Mindestpunktzahl: 71 Punkte

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern.

Mindestpunktzahl: 52 Punkte

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern

Mindestpunktzahl: 42 Punkte

Anm.: Die sich evtl. aus einer Totverbeller- bzw. Totverweiserleistung sowie Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs ergebenden zusätzlichen Punktzahlen zählen nicht für die Mindestpunktzahlen der einzelnen Preisklassen.

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 16 Allgemeinverbindlichkeit

- (1) a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau

zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschuss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§ 17 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seine Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§ 18 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 19 Enten

- (1) a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (2) a) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind

dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

- b) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten.
Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- c) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- d) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- e) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§ 20 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§ 21 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§ 22 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter § 21 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung (auch bei der Feldarbeit) Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom....
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen. Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.
- (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

§ 23 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft.
- 1) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 2) Schussfestigkeit
 - 3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 - 4) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 5) Bringen von Ente
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.
- (3) Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf eine Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden (gem. PO Wasser des JGHV), wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit der Fachgruppe Wasser mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.

- (4) In solchen Fällen sind bei der Berechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen je 6 Punkte abzusenken. (Beispiel: Ein Hund erreicht bei der Prüfung der Wasserarbeit 30 Punkte. Er hat dadurch Anrecht auf einen I. Preis vonseiten der Wasserarbeit).

		erforderliche Punktzahlen für den		
	max. Punktzahl	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser	44	36	30	22
		↓	↓	↓
		- 6	- 6	- 6
		↓	↓	↓
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser		30	24	16

§ 24 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.
- b) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
- c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

§ 25 Schussfestigkeit

- (1) a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund mit einmaligen Befehl zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht ohne weitere Einwirkung des Führers innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird, wenn der Hund etwa die Hälfte der Wegstrecke schwimmend zurückgelegt hat, ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

§ 26 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.
Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) zutragen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.

- (6) Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Nach Abschluss dieser Arbeit muss er die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Die gefundene Ente muss er selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen, auch wenn er auf dem Rückweg an eine lebende Ente kommt.
- (7) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§ 27 Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer

- (1) a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2) a) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

- b) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
- c) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten.

§ 28 Bringen von Ente

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 zu beurteilen.
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „nicht genügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „nicht genügend“ (0 Punkte) lauten
- (4) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer:

Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Schussfestigkeit (wird nicht zensiert)

Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Bringen von Ente

Für den I. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 30 Punkte

Für den II. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 30 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 24 Punkte

Für den III. Preis

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 22 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE 16 Punkte

III. Fachgruppe Feldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

5. Verlorensuchen von Federwild

1) Federwildschleppe

2) Freies Verlorensuchen und Bringen eines ausgelegten Stückes Federwild

6. Bringen von Federwild

§ 34 Verlorensuchen von Federwild

(1) Federwildschleppe

- a) Die Federwildschleppe ist von einem Richter ca. 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.
- b) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. § 11 Abs. 1 - 8) sind sinngemäß anzuwenden.

- (2) Freies Verlorensuchen und Bringen eines ausgelegten Stückes Federwild
- a) Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen.
 - b) Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgelegt hat, wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von ca. 40 - 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.
 - c) Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
 - d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.
 - e) Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt.
 - f) Die Richter können die Arbeit abrechnen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.
- (3) Unter „Federwildschleppe“ und „Freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild“ ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob der Hund das Stück Federwild finden und bringen will und ob er es seinem Führer zuträgt.

§ 35 Bringen von Federwild

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 Abs. (3) + (4) zu beurteilen.

- (2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit (Federwildschleppe und Verlorensuche Federwild) zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „nicht genügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Federwild nur „nicht genügend“ (0 Punkte) lauten

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit

Prüfungsfächer:

Federwildschleppe, freies Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild, Bringen von Federwild.

Für den I. Preis:

Mindestbedingungen: In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,

Mindestpunktzahl: 29 Punkte.

Für den II. Preis:

Mindestbedingungen: In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,

Mindestpunktzahl: 24 Punkte.

Für den III. Preis:

Mindestbedingungen: In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen,

Mindestpunktzahl: 16 Punkte

IV. Fachgruppe Gehorsam

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
2. Verhalten auf dem Stand
3. Leinenführigkeit
4. Folgen frei bei Fuß
5. Ablegen
6. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/ oder Pfiff

§ 36 Gehorsam

- (1) a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- b) Seine prüfungsmäßige Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit
- c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen.
- d) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung

Prüfung durch Fachrichtergruppen

- (2) a) Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern.

Waldarbeit:

Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen.

Wasserarbeit:

Allgemeines Verhalten - Gehorsam

Feldarbeit:

Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff.

- b) Das Prädikat für das Fach „Allgemeines Verhalten - Gehorsam“ wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt.

§ 37 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes in allen Prüfungsfächern zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und nicht arbeitenden Hunde im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

§ 38 Allgemeines Verhalten - Gehorsam

- (1) In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die üblichen Prüfungsfächer erfasst sind, d. h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.
- (2) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf der Prüfung in allen Prüfungsfächern der VPS zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zur Zeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (3) Der Gehorsam zeigt sich auch darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

§ 39 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.
- (2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

§ 40 Leinenführigkeit

- (1) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss

bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

§ 41 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleitete Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§ 42 Ablegen

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (2) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30m vom Ablegeort entfernt im Wald so positioniert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (3) Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (4) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt

er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

- (5) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

§ 43 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Nachprüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

- (2) Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

- a) Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b) Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c) Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

- d) Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeinflusst die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
 - e) Schussscheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
 - f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
 - g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.
- (3) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder zu -pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam

Prüfungsfächer:

Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

Für den I. Preis:

In allen Fächern mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: 36 Punkte

Für den II. Preis:

In den Fächern Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit und Allgemeines Verhalten – Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: 27 Punkte

Für den III. Preis:

In den Fächern Allgemeines Verhalten - Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit und Allgemeines Verhalten – Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Her-einkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: 18 Punkte

VPS

Erreichbare Höchstpunktzahlen

		zusätzlich Totverbellen bzw. Totver- weisen		Fuchsfächer
Fachgruppe Wald	84	16	12	28
Fachgruppe Wasser	44			
Fachgruppe Feld	32			
Fachgruppe Gehorsam	40			
<hr/>				
Gesamt ohne Fuchs	200	216	212	
Gesamt mit Fuchs	228	244	240	

Die erforderlichen Mindestpunktzahlen und Bedingungen für die Einstufung in die einzelnen Preisklassen sind aus nachstehender Übersichtstabelle zu ersehen

Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen VPS							
Fachgruppe	Erreichbare Höchstpunktzahlen	Erforderliche Mindestpunktzahlen für den			Mindestbedingungen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wald	84 +16 P. Totverb.* +12 P. Totverw.* +28 P. mit Fuchs*	71	52	42	Riemenarbeit „sehr gut“, mind. „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern	Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern	Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern
Wasser	44	36	30	22	Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen 4 Fächern	Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen 4 Fächern	Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen 4 Fächern
Feld	32	29	24	16	Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern	Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern	Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern
Gehorsam	40	36	27	18	Allgem. Verh. - Geh. Verh. a. d. Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten- Gehorsam mindest. „genügend“; Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff best.	Allgem. Verh. - Geh. Verh. a. d. Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten- Gehorsam mindest. „genügend“; Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff best.	Allgem. Verh. - Geh. Verh. a. d. Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten- Gehorsam mindest. „genügend“; Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff best.
Gesamt	200 228	172	133	98			

* Keine der Punktzahlen zählen zu den Mindestpunktzahlen

Zensurenblatt VPS



Jagdgebrauchshundverband e.V.

Formblatt 10
Stand 2018-1

Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS)

Veren: _____ EDV-Nr.: _____

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: Rüde Hündin

Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

I. Waldarbeit		LZ	FWZ	UZ
Riemenarbeit als Übernachtsfährte				
			8	
Totverbellen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)				
			4	
Totverweisen (zusätzlich, Mindest - LZ 2)				
			3	
Hasen- oder Kaninchenschleppe				
			4	
Bringen von Hase oder Kaninchen				
			2	
Stöbern <input type="checkbox"/> It <input type="checkbox"/> spl <input type="checkbox"/> wdt <input type="checkbox"/> st <input type="checkbox"/> ?				
			4	
Buschieren				
			3	
Fuchschleppe				
			5	
Bringen auf der Fuchsschleppe				
			2	
Summe Waldarbeit:				

II. Wasserarbeit		LZ	FWZ	UZ
Stöbern ohne Ente im deckungs. Gewässer				
			3	
Verlorensuchen im deckungs. Gewässer				
			3	
Stöbern mit Ente				
			3	
oder lt. beil. Zeugnis vom _____				
			3	
Bringen von Ente				
			2	
Summe Wasserarbeit:				

III. Feldarbeit		LZ	FWZ	UZ
Verlorensuchen von Federwild				
a. Federwildschleppe				
			3	
b. Freies Verlorensuchen eines frisch geschossenen Stückes Federwild				
			3	
Bringen von Federwild				
			2	
Summe Feldarbeit:				

IV. Gehorsam		LZ	FWZ	UZ
Allgemeines Verhalten - Gehorsam				
			3	
Verhalten auf dem Stand				
			2	
Leinenführigkeit				
			1	
Folgen bei Fuß				
			2	
Ablegen				
			2	
Hereinkommen auf Ruf oder Pfiff <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Summe Gehorsam:				
Gesamt - Punktzahl I-IV:				

Härtenachweis des Stammbuchamtes hat vorgelegen Ja Nein

Formwert: _____

Haarwert: _____
(nur vorliegende Zuchtschaugergebnisse)

Schußfestigkeit: bei der Feld- oder Wasserarbeit

- schußfest leicht schußempf.
 schußempf. stark schußempf.
 schußscheu

Schußfestigkeit: bei der Wasserarbeit Ja Nein

Wesens- und Verhaltensfeststellungen

Temperament

- teilnahmslos/phlegmatisch
 ruhig/ausgeglichene
 lebhaft/temperamentvoll
 unruhig/nervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

- selbstsicher
 schreckhaft/unsicher
 ängstlich

Verträglichkeit

- sozialverträglich
 aggressiv gegen Menschen
 aggressiv gegen Artgenossen

Sonstiges

- handscheu
 wildscheu

Körperliche Mängel (Gebiß-, Hoden-, Augenfehler): _____

Bemerkungen: _____

Preis mit Fuchs ohne Fuchs

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben): _____

vom JGHV autorisiert

Prüfungsleiter: _____ Richter (RO): _____ Richter: _____ Richter: _____

VR-Nr.: _____

VR-Nr.: _____

VR-Nr.: _____

VR-Nr.: _____

Notizen

Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes

Neben der Feststellung der Anlagen und Leistungen unserer Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens – und Verhaltensmerkmalen insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen und anzuwenden

Das Wesens- und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowierungsnummer, wie auch bei der Überprüfung der körperliche Mängel (Gebiss- Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufs.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit, oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken.

Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit, und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Hunde bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und/oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

- a) teilnahmslos/phlegmatisch
- b) ruhig/ausgeglichen
- c) lebhaft/temperamentvoll
- d) unruhig/nervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

- e) selbstsicher

f) schreckhaft/unsicher

g) ängstlich

Verträglichkeit

h) sozialverträglich

i) aggressiv gegenüber Menschen

j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

k) handscheu

l) wildscheu

Temperament

a) teilnahmslos/phlegmatisch

Als teilnahmslos/phlegmatisch werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die weder durch den Anblick-, noch durch die Witterung von Wild in Erregung versetzt werden und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

b) ruhig/ausgeglichen

Ruhig/ausgeglichene Hunde verfolgen ihre Umwelt interessiert, sind dabei aber stets beherrscht und konzentriert und frei von jeder Hektik. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei ohne Einwirkung des Führers stets ruhig, winseln und jaulen nicht

c) lebhaft/temperamentvoll

Als lebhaft/temperamentvoll werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die das Umweltgeschehen stets körperlich und geistig gespannt verfolgen. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie angespannt und wollen in Bewegung bleiben. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei unter verbaler oder kurzer taktile Einwirkung des Führers dennoch ruhig, winseln und jaulen nicht.

d) unruhig/nervös/überpassioniert

Als unruhig/nervös/überpassioniert werden Hunde bezeichnet, bei denen bereits geringe/wenige Umweltreize einen hohen Erregungszustand erzeugen. Unruhe und Nervosität können sich

u.a. durch Hecheln, Speicheln, Winseln und Lautgeben äußern. Die Hunde wirken häufig unkonzentriert und körperlich stets angespannt. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie erregt und kommen nicht zur Ruhe. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild, teils bereits der Anblick anderer arbeitender Hunde, versetzt sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei trotz verbaler oder kurzer taktile Einwirkung des Führers nicht ruhig, sondern winseln und jaulen fortwährend bzw. immer wieder.

Selbstsicherheit

e) selbstsicher

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die alle Situation des Prüfungsalltages unerschrocken, selbständig und selbstbewusst meistern.

f) schreckhaft/unsicher

Als schreckhaft/unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die ungewöhnliche nicht vorhersehbare, plötzlich auftretende Situationen nicht selbständig und selbstbewusst meistern, sondern erst nach kurzer Gewöhnungsphase und/oder Führerunterstützung wieder sicher und entspannt wirken.

g) ängstlich

Als ängstlich werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften/unsicheren Hundes hinaus durch Umweltreize so verunsichern lassen und erschrecken, dass sie die Arbeit einstellen und trotz Gewöhnung und/oder Führerunterstützung nicht sicher und entspannt wirken.

Verträglichkeit

h) sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

i) aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegentreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegentreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

Sonstiges

k) handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Führer Angst haben und sich nicht berühren lassen wollen bzw. bei Annäherung des Führers ängstlich zurückweichen. Dies wird u.a. insbesondere beim Anleinen ersichtlich.

l) wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und/oder diese blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Dressurfehlern hat, darf der Begriff "wildscheu" nur in Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.

Führen ohne Jagdschein

Um auf den jagdlichen Prüfungen des JGHV und all' seiner Mitgliedsvereine führen zu dürfen muss der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Während es gem. PO z.B. bei der VSWP/VFsP und VStP keinerlei Ausnahmen hiervon gibt, kann der Prüfungsleiter bei anderen Prüfungen im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist.

Die Stammbuchkommission des JGHV hat sich, beauftragt durch die Verbandsversammlung des JGHV 2015, Gedanken gemacht, wie in diesen Fällen bei der VZPO/VGPO und VPSO einheitlich vorgegangen werden kann und muss.

Allgemein verbindliche Regelungen

1. Ausnahmeanträge sind seitens des Hundebesitzers (Hundeführers) gegenüber dem Prüfungsleiter schriftlich zu begründen und wenn möglich mit der Nennung einzureichen.
2. Sofern der Prüfungsleiter den Ausnahmefall anerkennt und den Führer zur Prüfung zulässt (was stets in seinem freien Ermessen liegt), ist die schriftliche Begründung als Bestandteil der Prüfungsunterlagen mit den sonstigen Unterlagen dem Stammbuchamt zuzuleiten.
3. Jede Ausnahme bezieht sich stets auf den speziellen Einzelfall.
4. Ausnahmen können z. B. sein:
 - a) die plötzliche Erkrankung oder der Tod des Hundeführers
 - b) in Ausbildung zum Jagdschein befindliche Personen (Teilnahme an einem Jagdscheinkurs nachgewiesen)
 - c) andere, ähnlich gelagerte Fälle.
5. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel gemacht werden! Wer keinen gültigen Jagdschein hat, kann also nicht wiederholt auf Prüfungen führen, bei welchen nur im Ausnahmefall das Führen ohne Jagdschein gestattet ist.
6. Nachstehende Regelungen gelten insbesondere für das Führen auf Verbandsgebrauchsprüfungen (VGP) und Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPS). Verbandsvereinen welche diese Prüfungen nicht durchführen, wird empfohlen bei ähnlichen Prüfungsfächern analog vorzugehen, bzw. diese Regelung auch, sofern

vom Prüfungsinhalt vergleichbar, bei den Anlageprüfungen der Zuchtvereine anzuwenden.

7. Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen eigenen, gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsablauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechtigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechtigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern vor, während und nach der Schussabgabe, soweit untenstehend nicht anders bestimmt, unmittelbar neben dem Führer stehen bzw. gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die geführte Waffe muss für den Hund stets optisch erkennbar sein.

Spezielle Regelungen bezüglich VJP/HZP/VGP / VPS (JGHV VZPO / VGPO / VPSO)

Meldung zur Prüfung §3

Durch die Unterschrift des Anmeldenden auf Formblatt1 (Nennung) ist gegenüber der Prüfungsleitung der ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz des Hundes dokumentiert. Der Anmeldende trägt damit die volle Verantwortung. Es ist nicht Aufgabe der Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn Versicherungsverträge zu überprüfen.

Schussfestigkeit bei Feldarbeit § 10 und 13 VZPO

Beim Führen ohne Jagdschein, muss die zum Schießen berechtigte Person unmittelbar neben dem Führer gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit.

Buschieren §15 und Schussfestigkeit bei Feld- oder Waldarbeit §43 (letzteres nur VPS)

Beim Führen ohne Jagdschein, muss die zum Schießen berechtigte Person unmittelbar neben dem Führer gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit.

Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit §25

Bei einem Führer, der keinen Jagdschein hat, schießt eine berechtigte Person. Bei der Schussabgabe muss diese unmittelbar neben dem Führer stehen, so dass Führer und Schütze eine Einheit bilden. Die Waffe muss für den Hund optisch erkennbar sein. Schießt der Wasserobmann (§18(1)) oder eine vom Veranstalter bestimmte Person für

alle Teilnehmer, so hat diese Person ebenfalls unmittelbar neben dem jeweiligen Führer zu stehen.

Verhalten auf dem Stand §39

Die zum Schießen berechnigte Person steht unmittelbar neben dem Führer ohne Jagdschein und gibt die notwendigen Schüsse ab.

Ablegen §42

Sobald der Führer ohne Jagdschein den vorher beschriebenen Punkt außerhalb Sichtweite seines Hundes erreicht hat, schießt der Richter, der sich für diese Arbeit am vorgesehenen Punkt zur Schussabgabe positioniert hat. Soll eine andere berechnigte Person schießen, so hat sich diese vor(!) der Arbeit aller Hunde der Prüfungsgruppe zu dem positionierten Richter zu bewegen und seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Schussruhe bei abstreichenden Federwild bzw. ablaufenden Haarwild §45 (VGPO)

Bei einem Führer ohne Jagdschein geht der berechnigte Schütze, ohne den Hund oder den Führer zu behindern, in angemessener Nähe (Schrotschussentfernung) zum Führer bei der Suche mit und gibt nach Aufforderung der Richter die notwendigen Schüsse ab. Bei der Schussabgabe hat er sich so zu positionieren, dass ein Beschießen des Wildes auf waidgerechte Entfernung möglich ist und Führer und Hund durch die Schussabgabe nicht gefährdet werden.

Besteht die Möglichkeit, dass während der Feldarbeit einer VGP Federwild erlegt werden kann, so ist dies vorab in der Ausschreibung zu veröffentlichen (§1 (4)a VGPO). Das Erlegen von Federwild muss bei dieser Prüfung dann für alle Prüfungsteilnehmer- und damit auch für den, den Hundeführer ohne Jagdschein begleitenden Schützen - erlaubt sein.

Stammbuchkommission des JGHV im Juli 2015

IV. Anhang zur VZPO

Rahmenrichtlinien des JGHV

Stand 03/2017

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

zuletzt geändert

Führen nur mit Jagdschein	Hauptversammlung 2015
Prüfungswiederholungen	Hauptversammlung 1990
PO – Wasser des JGHV – Teil A / B siehe Abschnitt Wasserarbeit (§ 14 folgende)	Hauptversammlung 2017
Einspruchsordnung	Hauptversammlung 2015
Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV	Hauptversammlung 2010
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	Hauptversammlung 2010
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	Hauptversammlung 2015
Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde	Hauptversammlung 2010
Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern	Hauptversammlung 2011

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach.

Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO – Wasser des JGHV siehe § 14 dieser VZPO

Einspruchsordnung

- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- § 3
- (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.
- § 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.
- § 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- § 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.
- § 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmit-

telbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten

§ 8 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.

§ 9

(1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.

(3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

§ 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsen- te Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

§ 11

(1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:

1) Zurückweisung des Einspruchs

- 2) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.
 - 3) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
- (2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.
- § 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.
- § 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.
- § 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausge-richtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.

- (2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.

- (3) Es wird unterschieden zwischen

- a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSWP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
- b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfungen durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
- c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.

- (4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle anerkannten Jagdhunde, das sind:

- a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz)

- b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 - c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
- (5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSwP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle zugelassenen Hunde, das sind:
- a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und
 - b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.
- (6) Übergangsvorschrift: Diese Bestimmungen treten ab 01.01. 2011 in Kraft.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richter eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen ; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden

Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern :

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer

V. Leistungszeichen des JGHV

1. Das Armbruster-Haltabzeichen (AH)

- (1) Die Stiftung Armbruster-Haltabzeichen ist auf der 57. Hauptversammlung des Jagdgebrauchshundverbandes am 15. März 1970 durch Beschluss dieser HV mit allen Rechten und Pflichten vom JGHV übernommen worden.
- (2) Das Armbruster-Haltabzeichen wird unter folgenden Bedingungen verliehen:

Der Hund muss auf einer Verbandsprüfung bei der freien Suche im Feld analog §§ 11 und 13 VZPO bzw. § 31 VGPO an jedem Hasen gehorsam im Sinne des § 96 Abs. 1 VGPO sein, den er eräugt, soweit er sich im Einwirkungsbereich des Führers befindet. Dabei muss er einmal mindestens ca. 20 m vom Führer entfernt sein.

- (3) Außerdem muss er bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit nach Außersichtkommen des Hasen auf dessen Spur eine Spurarbeit nach § 11 bzw. § 13 VZPO zeigen, die mindestens mit dem Prädikat „gut“ bewertet wird.
- (4) Diese Bedingungen können an einem Hasen erfüllt werden. Bei mehrfachem Vorkommen von Hasen genügt eine Spurarbeit.
- (5) Das Haltabzeichen kann nicht verliehen werden, wenn der Hund zwar an jedem eräugten Hasen gehorsam ist, aber nicht bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit zur Spurarbeit das Mindestprädikat „gut“ erhält.
- (6) Der Verbandsverein, auf dessen Prüfung ein Hund diese Bedingungen - unabhängig von dem Bestehen der Prüfung – erfüllt hat, beantragt das Haltabzeichen beim Stammbuchamt.
- (7) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig. Ein kurzer Bericht des Richterobmanns über die Arbeit des Hundes ist beizufügen.

2. Härtenachweis (I)

- (1) Die befugte Tötung von wehrhaftem Raubwild und Raubzeug im Rahmen der Jagdausübung bzw. des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.
- (2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtnachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden. Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular „Formblatt 22“ beim Stammbuchführer beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

3. Lautjagernachweis (I)

Der Lautjagernachweis kann erbracht werden

1. durch spurlautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf der VJP, HZP und VGP/VPS oder auf gleichwertigen Prüfungen oder anlässlich einer Jagd.
2. durch lautes Stöbern auf VGP/VPS, VStP oder auf gleichwertigen Prüfungen.
3. durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern über lautes Stöbern gemäß § 14 VGPO/VPSO, auch anlässlich einer Jagd.
4. durch spurlautes Jagen bei einem Vbr-Nachweis.

Der Antrag ist auf Formblatt 23 von dem zuständigen Verein innerhalb von vier Wochen beim Stammbuchführer zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

Die dem Stammbuchführer eingereichten bzw. auf Verbandsprüfungen erbrachten Lautjagernachweise werden von diesem registriert und den Zuchtverbänden mitgeteilt.

Sofern ein Einzelnachweis für den Führer gewünscht wird, ist ein Antrag

(Formblatt 23) durch einen Verbandsverein zu stellen und ein Freiumschlag mit Anschrift des Empfängers beizufügen.

Sofern der Antrag später als 4 Wochen beim Stammbuchführer eingeht, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

4. Verlorenbringernachweis (Vbr)

- (1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.
- (2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.
- (3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.
- (4) Der Laut (spl., sil., ? , evtl. wdl.) ist zu vermerken.
- (5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.
- (6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchführer die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

5. Bringtreueprüfung (Btr)

§ 1

- (1) Die Verbandsvereine können eine Prüfung auf Bringtreue abhalten.
- (2) Durch diese Prüfung soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne jeden Einfluss seines Führers findet, aufnimmt und seinem Führer bringt.

§ 2

Die Bringtreueprüfung ist in den Monaten August bis einschließlich März im Walde in möglichst wildreinen Dickungen, gegebenenfalls auch im Altholz mit dichtem Unterholz, abzuhalten. Kleine, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen müssen vorhanden sein.

§ 3

Für die Bringtreueprüfung sind Füchse zu verwenden, die den Bestimmungen des § 12 (1) der VGPO entsprechen müssen. Der Veranstalter kann die Füchse stellen. Alternativ hierzu kann er im Rahmen der Prüfungsausschreibung verlangen, dass die Führer jeweils einen Fuchs mitbringen müssen. Die Waldorte an denen die Füchse ausgelegt werden, sind vor Prüfungsbeginn unter den Führern auszulosen.

§ 4

- (1) Vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze für das Auslegen der Füchse zu erkunden und zu markieren.
- (2) Diese Plätze müssen mindestens 50 m voneinander und mindestens 100 m von der Stelle am Dickungsrand entfernt sein, an welcher der Hund bei der Prüfung geschnallt werden soll. Bei Auswahl und Herrichtung dieser Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Richter den Hund und sein Verhalten am ausgelegten Fuchs gut beobachten können, dass jedoch der Hund die Richter weder wittern noch äugen kann. Gegebenenfalls wird der Gebrauch von Hochsitzen, Leitern usw. empfohlen.

§ 5

Der für die Prüfung bestimmte Fuchs muss spätestens zwei Stunden vor Beginn der Arbeit frei – nicht hinter einem Baum oder in eine Vertiefung – auf dem markierten Platz ausgelegt werden. Dabei ist der Fuchs zu dem Auslegeplatz zu tragen, er darf auf keinen Fall geschleppt werden oder beim Transport irgendwie

den Boden berühren. Die Träger des Fuchses müssen, damit der Hund während der Prüfung nicht auf menschliche Fährten stößt, sich in einem weiten Bogen, der überall mindestens 200 m Abstand vom Auslegeplatz hat, auf die Rückseite des Prüfungsgeländes (entgegengesetzt der Stelle, an welcher der Hund geschallt werden soll) begeben und von dort den Fuchs auf kürzesten Wege zum Auslegeplatz bringen.

§ 6

- (1) Auf der Bringtreueprüfung müssen drei Verbandsrichter tätig sein.
Zwei dieser Richter beobachten das Verhalten des Hundes am Fuchs von dem vorbereiteten Beobachtungsstand aus.
- (2) Diese Richter müssen darauf achten, dass der Beobachtungsstand außer Wind vom Auslegeplatz des Fuchses liegt, und dass der Hund sie weder äugen noch wittern kann, dass sie aber das Verhalten des Hundes am Fuchs gut beobachten können.
- (3) Der dritte Richter begleitet den Führer des zu prüfenden Hundes. Er muss darauf achten, dass die Vorschriften der §§ 8 bis 10 in allen Einzelheiten und unbedingt eingehalten werden.

§ 7 Zur Verständigung der Richter untereinander wird der Gebrauch von Sprechfunkgeräten oder Mobiltelefonen empfohlen.

§ 8

- (1) Der Führer darf während der Prüfung seines Hundes keinen anderen Hund führen. Es darf ihn außer dem Richter auch niemand begleiten, damit der stöbernde Hund nicht gestört wird. Während der Arbeit seines Hundes darf er mit dem begleitenden Richter seinen Standplatz nicht verlassen. Er muss sich nach dem Schnallen des Hundes absolut ruhig verhalten.
- (2) Beachtet der Führer diese Vorschriften nicht, muss der Hund von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden und ist sofort heranzurufen und anzuleinen.

§ 9

- (1) Der Führer kann den Hund entweder von seinem Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Dichtung schicken.

- (2) Nachdem die beiden Richter auf dem Beobachtungsstand angezeigt haben, dass die Prüfung beginnen kann, veranlasst der begleitende Richter den Führer, seinen Hund zu schicken.
- (3) Der Führer muss dann den Hund durch einmaligen Suchbefehl in die Dickung schicken (kein Bringbefehl).

§ 10 Von diesem Augenblick an ist dem Hund 20 Minuten Zeit zu geben, um den ausgelegten Fuchs beim Stöbern in der Dickung zu finden und ihn seinem Führer zu bringen. Zu diesem Zweck darf der zum Führer zurückkehrende Hund von diesem durch jagdnahe, leises Kommando beliebig oft zum Stöbern aufgefordert werden.

§ 11 Der Hund, der innerhalb 20 Minuten nach dem ersten Schnallen seinem Führer den Fuchs zuträgt, hat die Bringtreueprüfung bestanden.

§ 12 Ein Hund, der beim Stöbern zum Fuchs kommt, ihn aber nicht aufnimmt und leer zum Führer zurückkommt oder weiter stöbert, ist von der Weiterprüfung auszuschließen und sofort anzuleinen.

§ 13 Versagt ein Hund auf der Bringtreueprüfung, kann der ausgelegte Fuchs liegen bleiben und ein zweiter Hund zum Stöbern in die gleiche Dickung geschickt werden. Er muss jedoch mindestens 50 m von der Stelle, an der der erste Hund angesetzt wurde, seine Arbeit beginnen.

§ 14 Prüfungsleiter und Vorstand des veranstaltenden Vereins sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Btr-Prüfung und die genaue Beachtung dieser Vorschriften voll verantwortlich.

§ 15 Der Prüfungsleiter muss innerhalb vier Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchführer einen Prüfungsbericht auf Formblatt 25 übersenden.

Gehen Bericht und Unterlagen später als vier Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt ein, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Hund fällig, höchstens allerdings 150 € für die gesamte Prüfung

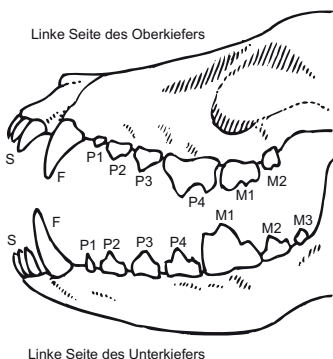
§ 16 Nach Prüfung der Unterlagen erteilt der Stammbuchführer den Hunden, welche die Bringtreueprüfung nach diesen Prüfungsvor-

schriften bestanden haben, das Leistungszeichen „Btr“ und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene Btr-Prüfung aus.

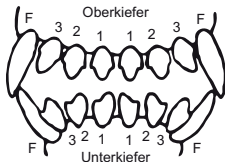
Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu.

VI. Sonstiges

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolarzahn mit Nr. 4, den größten von den Molaren mit Nr. 1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scherengebiss
Korrekt!



Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!

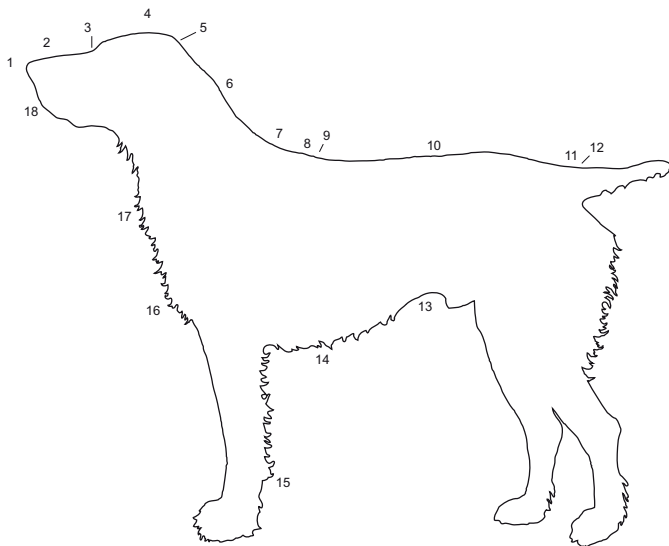


Vorbeißer
Fehlerhaft!



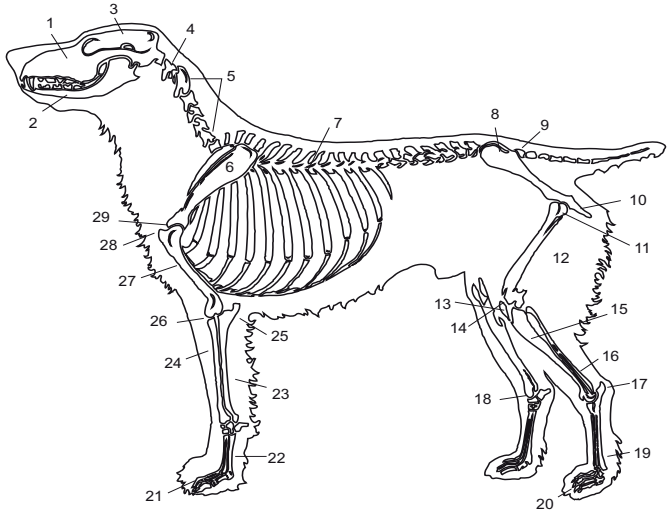
Rückbeißer
Fehlerhaft!

Körperbau des Hundes (Umrisszeichnung)



- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Nase (Nasenspiegel, Nasenschwamm) | 10. Rücken im weiteren Sinne (Lende) |
| 2. Nasenrücken | 11. Kruppe |
| 3. Stirnabsatz (Stop) | 12. Rutenansatz |
| 4. Oberkopf | 13. Unterbauch |
| 5. Genick | 14. Unterbrust |
| 6. Nackengegend des Halses | 15. Karpalballen |
| 7. Widerrist | 16. Vorderbrust |
| 8. Eigentlicher Rücken | 17. Kehrlrand des Halses |
| 9. Rückendelle | 18. Fang |

Körperbau des Hundes (Skelettbild)



- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1) Oberkiefer | 16) Wadenbein |
| 2) Unterkiefer | 17) Fersenbein |
| 3) Scheitelbein | 18) Sprunggelenk |
| 4) Atlas (=1. Halswirbel) | 19) Hintermittelfußknochen |
| 5) Übrige Halswirbel | 20) Knochen der Zehen (der Becken- |
| 6) Schulterblatt mit Schulterblattgräte | gliedmaßen) |
| 7) Brustwirbel | 21) Knochen der Zehen (der Schulter- |
| 8) Hüftbein | gliedmaßen) |
| 9) Kreuzbein | 22) Vordermittelfußknochen |
| 10) Sitzbeinhöcker | 23) Elle |
| 11) Hüftgelenk | 24) Speiche |
| 12) Oberschenkel | 25) Ellenbogen Unterarm |
| 13) Kniescheibe | 26) Ellenbogengelenk |
| 14) Kniegelenk | 27) Oberarm |
| 15) Schienbein | 28) Brustbeinspitze |
| | 29) Schultergelenk |

Symbole und Abkürzungen für Leistungszeichen des JGHV

~

1. Vor dem Namen des Hundes:

- ✓ = Härtenachweis
- ↘ = Lautjagernachweis
- = Totverbeller
- I = Totverweiser

2. Hinter dem Namen des Hundes:

Vater im DGStB = \

Mutter im DGStB = /

beide Eltern im DGStB = <

AH = Armbruster-Haltabzeichen

Vbr = Verlorenbringernachweis

Btr = Bringtreueprüfung bestanden

Sw = Verbandsschweißprüfung bestanden

